

## Die gemeinnützige Stiftung

---

### A. Einführung

Das Fürstentum Liechtenstein, im Herzen Europas gelegen, besitzt seit dem Jahre 1926 ein einzigartiges Stiftungsrecht. Per 1. April 2009 erfuhr das Stiftungsrecht eine Modernisierung in Form einer umfassenden Totalrevision und ist nunmehr in Art. 552 §§ 1 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) verankert.

Die Stiftung nach liechtensteinischem Recht wird durch Widmung von Vermögenswerten zu Gunsten eines bestimmten Zwecks errichtet. Mit ihrer Errichtung erhält die Stiftung eigene Rechtspersönlichkeit, wodurch sie eine rechtlich selbstständige Einheit bildet und daher unabhängig vom Schicksal des Stifters existiert. Im Gegensatz zu einer Gesellschaft hat die Stiftung keine Gesellschafter und Eigentümer. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Begünstigte oder Begünstigungsanwärter zu bestimmen, die in den Genuss der Stiftungserträge und/oder des Stiftungsvermögens gelangen können. Durch die rechtliche Verselbstständigung verbleibt das Stiftungsvermögen ausserhalb der Vermögenssphäre von Stifter, Begünstigten und Begünstigungsanwärtern.

Man unterscheidet zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Zwecken. Während in der Vergangenheit den privatnützigen Stiftungen das Hauptaugenmerk galt, erhält nicht zuletzt auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre die Möglichkeit der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung einen immer höheren Stellenwert. Eine Tendenz, die nicht nur in Liechtenstein sondern international festzustellen ist. Dementsprechend hat der Gesetzgeber neben der bereits erwähnten Totalrevision des Stiftungsrechts mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen neuen Steuergesetz diesen Entwicklungen Rechnung getragen. Liechtenstein bietet nunmehr mit seinen gesellschafts- wie auch steuerrechtlichen Rahmenbedingungen ideale Voraussetzungen für die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung.

Nicht unerwähnt soll dabei bleiben, dass sich im Dezember 2010 mit der Gründung der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (vlgS) eine Interessenvertretung gebildet

hat, die es sich unter anderem zur Aufgabe gemacht hat, nicht nur durch das Zusammenwirken verschiedener gemeinnütziger Stiftungen die wohltätigen Anliegen generell zu fördern sondern auch eine Interessenwahrung gegenüber Behörden vorzunehmen. Die Förderung der Philanthropie, der Rahmenbedingungen und des Bekanntheitsgrades des gemeinnützigen Stiftungswesens erhält durch die vglS einen starken Proponenten.

---

### B. Begriff der Gemeinnützigkeit

Der Begriff der Gemeinnützigkeit richtet sich nach Art. 107 Abs. 4 a PGR. Darunter versteht man die Förderung der Allgemeinheit, die insbesondere vorliegt, «wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird».

Wenngleich auch das Steuerrecht auf diesen Begriff der Gemeinnützigkeit zurückgreift, so besteht bei der Qualifizierung einer Stiftung als gemeinnützig ein Unterschied zwischen Gesellschafts- und Steuerrecht (siehe hierzu unter Punkt C und G). Dennoch bewirkt die Heranziehung der Begriffsbestimmung nach dem PGR durch das Steuerrecht erhebliche Vorteile in der Antragstellung an die Steuerverwaltung und schafft weitere attraktive Rahmenbedingungen für einen prosperierenden Gemeinnützigkeitsstandort Liechtenstein.

---

### C. Die gemeinnützige Stiftung aus Sicht des PGR

Als gemeinnützig im Sinne des PGR qualifiziert eine Stiftung, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Begriffsbestimmung nach Art. 107 Abs. 4 a PGR zu dienen bestimmt ist, wenn es sich nicht um eine Familienstiftung handelt. Dabei ist das Überwiegen nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu den gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen zu beurteilen. Zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks darf eine Stiftung auch ein kaufmännisches Gewerbe ausüben.

---

Gemeinnützige Stiftungen sind im Öffentlichkeitsregister einzutragen und sind als solche buchführungs- und rechnungspflichtig. Sie unterstehen der Stiftungsaufsichtsbehörde (siehe Punkt E).

#### **D. Buchführungspflicht**

Für den Fall, dass die Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausübt, gelten die besonderen Rechnungslegungsvorschriften nach Art. 1045 ff. PGR. Bei allen anderen Stiftungen hat der Stiftungsrat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen, aus denen Geschäftsverlauf und Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können. Ebenso ist ein Vermögensverzeichnis über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens zu erstellen.

#### **E. Stiftungsaufsichtsbehörde (Stifa)**

Die Stifa ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Sie hat von Amts wegen zu überwachen, dass das Stiftungsvermögen von den Stiftungsorganen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Wurde von der Bestellung einer Revisionsstelle abgesehen (siehe Punkt F 1. und 2.), so prüft die Stifa die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens in der Regel selbst.

#### **F. Revisionsstellenpflicht**

Grundsätzlich sind gemeinnützige Stiftungen verpflichtet, eine Revisionsstelle durch das Gericht bestellen zu lassen. Das Gericht folgt dabei in der Regel den Vorschlägen des Stifters, sofern die vorgeschlagene(n) Revisionsstelle(n) über die erforderlichen Qualifikationen verfügt. Diese ist als Organ der Stiftung verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis der Prüfung hat sie dem Stiftungsrat und der Stifa einen Bericht vorzulegen. Die Stifa kann von der Revisionsstelle Auskunft über alle ihr im Zuge der Prüfung bekanntgewordenen Tatsachen verlangen.

Bei geringem Stiftungsvermögen oder sofern dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint, kann seitens der Stifa auf Antrag des Stiftungsrates von der Bestellung einer Revisionsstelle Abstand genommen werden. Diese beiden in der Stiftungsrechtsverordnung (StRV) vorgesehenen Befreiungstatbestände stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

#### **1. Befreiung von der Revisionsstellenpflicht auf Grund geringen Vermögens und Nichtöffentlichkeit der Mittelbeschaffung (Art. 5 StRV)**

Voraussetzungen:

- das Stiftungsvermögen beträgt weniger als CHF 750'000.– und
- die Stiftung ruft nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen auf und übt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe aus und
- eine zuverlässige Beurteilung der Vermögenslage der Stiftung durch die Stifa ist möglich.

#### **2. Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aus sonstigen Gründen (Art. 6 StRV)**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 StRV kann eine Stiftung auch aus sonstigen Gründen von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit werden, sofern es zweckmässig erscheint.

So kann unter anderem bei gemeinnützigen Stiftungen, deren Anlagepolitik und Art der Mittelverwendung eine Beaufsichtigung durch die Stifa erlaubt, auf Antrag des Stiftungsrates von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle abgesehen werden.

Eine der wesentlichen hierfür geforderten Voraussetzungen ist eine Anlagepolitik, die mittels eines internen Reglements oder Stiftungsratsbeschlusses klar definiert sein muss und die sich nach den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung und Substanzerhaltung richtet.

Als mit einer Befreiung von der Revisionsstelle kompatible Anlagekriterien werden dabei grundsätzlich bei Banken befindliche Anlagen angesehen, die weitere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- schwergewichtig (>50%) festverzinsliche Anlagen (Festgelder, Obligationen, Geldmarktpapiere etc.);
- die Vermögenswerte sind an geregelten und überwachten Märkten angelegt;
- die Anlagerisiken sind überschaubar (bezüglich Fremdwährungsquote, Anlagestreueung/Klumpenrisiken, Art bzw. Bonität der Anlagen etc.);
- die kontoführende Bank liegt im EU/EWR/EFTA-Raum;
- die absolute Höhe der Anlagen beträgt CHF 2 Mio. (Maximallimite); bewertet zu Marktwerten.

Die nachstehend angeführten Anlagekriterien gelten grundsätzlich als nicht kompatibel mit einer Befreiung von der Revisionsstellenpflicht. Ausnahmsweise kann eine Befreiung auch bei diesen Anlagekriterien erfolgen, sofern eine Beaufsichtigung durch die Stifa ungehindert möglich ist.

- Beteiligungen, Anlagen mit höheren Risikoaspekten (Aktienquote, Derivate, Commodities, Darlehensvergaben etc.);
- Immobilien, sofern keine Marktwerte bzw. sichere Bewertungsgrundlagen (wie z.B. mittels Ertragsaufstellung) verfügbar sind;
- Fremdfinanzierung (z.B. Lombardkredite);
- physische Vermögensanlagen in Safes oder Tresoren «inhouse»;
- Barverkehr (Verbot von Ausschüttungen in Cash an Begünstigte).

### **3. Berichts- bzw. Dokumentationspflichten bei Revisionstellenbefreiung**

Stiftungen, die von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit sind, haben der Stifa auf Verlangen neben den Stiftungsdokumenten unter anderem auch die vom Gesetz vorgeschriebenen Buchführungsaufzeichnungen vorzulegen. Änderungen der Stiftungsdokumente sowie das Nichteinhalten der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Revisionstellenpflicht sind der Stifa unverzüglich mitzuteilen. Eine jährliche Berichterstattungspflicht der Stiftung besteht für jene Fälle, in denen sich die Befreiung auf den Tatbestand des Art. 6 StRV gründet.

Die Kontrollpflicht der Stifa wird von dieser in der Regel selbst im Rahmen von Prüfungen ausgeübt. Für diese wird grundsätzlich, einzel- und anlassfallbezogene Prüfungen ausgenommen, ein Intervall von jeweils 3 Jahren angesetzt.

### **4. Bemerkung zur Revisionsstellenbefreiung**

Dem Willen des Gesetzgebers entspricht es, dass durch die Bestellung einer Revisionsstelle dem Stifter (neben der ja ebenfalls bestehenden Aufsicht durch die Stifa) eine zusätzliche Sicherheit gegeben werden soll, dass die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zweckentsprechend erfolgt und jährlich durch ein unabhängiges Kontrollorgan geprüft wird. Dabei hat der Gesetzgeber durch das oben erwähnte Vorschlagsrecht dem Stifter sogar die Möglichkeit eingeräumt, an der Bestellung der von der Stiftung unabhängigen Revisionsstelle teilzunehmen. (Der Stifter kann zwei Vorschläge für die Bestellung einer Revisionsstelle unter Mitteilung seiner Präferenz unterbreiten. Hat der Stifter von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, so kann der Stiftungsrat bei Gericht einen solchen Vorschlag erstatten). Zwar ist im Falle einer Revisionsstellenbefreiung eine Kontrolle der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens durch die Stifa selbst durch Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung gegeben; es erfolgt jedoch grundsätzlich nur alle 3 Jahre eine Prüfung. Gelangt allerdings dabei die Stifa zur Ansicht, dass ihr eine Kontrolle selbst nicht möglich ist, so ist sie auch befugt, einen Dritten (ohne Vorschlagsrecht

des Stifters) mit der Einsichtnahme zu beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten sind ebenso wie die im Zuge einer Prüfung durch die Stifa anfallenden Gebühren von der Stiftung zu tragen. Eine Kostenersparnis auf Grund einer Revisionsstellenbefreiung ist daher nicht garantiert. Eine durch eine vorhandene, unabhängige Revisionsstelle gewährleistetete jährliche Prüfung der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens stellt dagegen eine zusätzliche Absicherung der Wahrung und der Umsetzung des im Zweck der Stiftung zum Ausdruck kommenden Stifterwillens dar, die die zu erwartenden Mehrkosten wohl aufwiegt.

Wir empfehlen daher grundsätzlich, von einer Revisionsstellenbefreiung Abstand zu nehmen.

---

### **G. Die Steuerbefreiung einer gemeinnützigen Stiftung**

Auf Antrag kann die Steuerverwaltung Stiftungen, die ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Art. 107 Abs. 4 a PGR ohne Erwerbsabsicht verfolgen, von direkten Steuern wie Ertragssteuer und Grundsteuergewinnsteuer befreien.

Diese Steuerbefreiung gilt allerdings nicht für Reinerträge aus von Ihnen unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, sofern durch diese Einnahmen in Höhe von insgesamt mehr als CHF 300'000.– erzielt werden.

Weitere materielle Voraussetzungen für die Steuerbefreiung:

- In den Statuten ist festzuhalten, dass der gemeinnützige Zweck ausschliesslich und unwiderruflich verfolgt wird;
- Jede Änderung des Zweckes – die nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig sind – ist der Steuerverwaltung mitzuteilen;
- Die Stiftung ist verpflichtet, auch tatsächlich im Sinne der Zweckbestimmung tätig zu werden. Blosser Vermögensverwaltung mit keinem oder mit im Verhältnis zum Eigenkapital geringen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke ist nicht ausreichend;
- Die Kosten der Vermögensverwaltung sowie die den Organen bzw. den Beauftragten der Stiftung bezahlten Honorare und Vergütungen müssen sich in angemessenem Rahmen unter Berücksichtigung von Aufgaben, Funktion, zeitlichem Aufwand etc. bewegen;
- Im Fall der Auflösung der Stiftung muss das verbleibende Vermögen ausschliesslich den in der Zweckbestimmung angegebenen gemeinnützigen Tätigkeiten zugeführt werden. Ein Rückfall von verbleibendem Vermögen an Personen, welche Zuwendungen an die Stiftung gemacht haben bzw. die Zuführung an nicht gemeinnützige Dritte ist nicht zulässig.



### **Formelle Voraussetzungen für Steuerbefreiung**

Der Antrag auf Steuerbefreiung, dem die Statuten und falls vorhanden die Beistatuten und Reglemente beizulegen sind, kann sowohl bei der Steuerverwaltung direkt als auch im Zuge der Anmeldung zur Eintragung als gemeinnützige Stiftung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden. Letzteres leitet die Unterlagen an die Steuerverwaltung weiter.

Bei Vorliegen der entsprechenden materiellen Voraussetzungen erfolgt die Registrierung als gemeinnützige Stiftung bei der Steuerbehörde.

### **Kontrolle**

Die Steuerverwaltung prüft jährlich die zweckkonforme Verwendung der Mittel. Sofern die Mittelverwendung nicht entspricht, wird die Steuerbefreiung widerrufen.

### **Mehrwertsteuer**

Gemäss Art. 10 Abs. 2. Bst. c MWSTG sind gemeinnützige Stiftungen im Inland, welche weniger als CHF 150'000.– Umsatz erzielen, von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, sofern diese nicht auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichten. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten.

### **H. Abschliessende Betrachtung**

Eine Vielzahl von Staaten hat in den vergangenen Jahren das Rechtsinstitut «Stiftung» für sich entdeckt. Das Fürstentum Liechtenstein kann dagegen mit dem bereits im Jahre 1926 in Kraft getretenen Stiftungsrecht auf eine 85-jährige Tradition und Erfahrung zurückblicken. Damit ist auch eine gerade für die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung so wesentliche Voraussetzung der Rechtssicherheit und der Beständigkeit zur Wahrung und Umsetzung des Stifterwillens gewährleistet. Darüber hinaus ist es gelungen, die Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen sowohl in zivil- als auch steuerrechtlicher Hinsicht durch entsprechende Gesetzesänderung den Erfordernissen einer modernen Gesellschaft anzupassen. Das Fürstentum Liechtenstein bietet somit die besten Voraussetzungen, den nach individuellen Vorgaben des Stifters festgelegten gemeinnützigen Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

---

Dieses Memo to clients enthält nur allgemeine Informationen und beinhaltet keine abschliessende Darstellung. Es ersetzt nicht eine vom Interessenten in persönlichen Belangen einzuholende Steuer- oder Rechtsberatung.

---